

-//.

Gericht: VG Augsburg
Aktenzeichen: Au 1 K 04.1152
Sachgebiets-Nr: 445

Rechtsquellen:

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG;
§ 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG;
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG;
§ 6 Abs. 4 AufenthG;
§ 39 Nr. 5 AufenthV

Hauptpunkte:

Ausländerrecht;

Irak;

In einem „Ausnahmefall“ im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG besteht ein „Anspruch“ im Sinne von § 39 Nr. 5 AufenthV;

Ausnahmefall hier bejaht: Deutsch verheiratet und eheliche Lebensgemeinschaft gegenüber zwei Geldstrafen in Höhe von 20 Tagessätzen (1998) bzw. 50 Tagessätzen (2002);

Irakischer Pass lag nicht zur Zeit der Eheschließung, aber zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes vor

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 1. Kammer vom 23. Februar 2005

--/.

Au 1 K 04.1152



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ***

- Kläger -

gegen

Stadt Augsburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Maximilianstr. 4, 86150 Augsburg,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG 120 - Prozessvertretung -,

wegen

Aufenthaltserlaubnis
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Philipp

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 14. Februar 2005
am **23. Februar 2005**

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Stadt Augsburg vom 12. Juli 2004 wird aufgehoben. Die Stadt Augsburg wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Gerichtsdolmetschers, die dem Kläger auferlegt werden, zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am *** in *** (Irak) geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Heirat einer deutschen Staatsangehörigen und Antragstellung im Inland.

Der Kläger reiste am 31. Juli 1997 ohne entsprechendes Visum in das Bundesgebiet ein und stellte am gleichen Tag den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 25. August 1997 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (insoweit bestandskräftig geworden am 13. September 1997), stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Gegen diese Feststellung erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage, die das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 15. Juni 2000 zurückwies. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg und den Bescheid des Bundesamtes, soweit er die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG betrifft, mit Beschluss vom 9. Juli 2002 auf; diese Entscheidung wurde am 20. August 2002 rechtskräftig. Das Bundesamt stellte mit Bescheid vom 20. Dezember 2002 fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die

Abschiebung des Klägers in den Irak an. Insoweit trat Bestandskraft am 29. Januar 2003 ein.

Der Kläger trat wie folgt strafrechtlich in Erscheinung:

Das Amtsgericht *** verurteilte ihn am 6. November 1998, rechtskräftig seit 8. Juni 1999, wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu jeweils 10,-- DM.

Das Amtsgericht *** verurteilte den Kläger außerdem am 25. September 2002, rechtskräftig ab 14. Oktober 2002, wegen Beleidigung in zwei Fällen und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu jeweils 20,-- EUR. Ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung wurde nach Mitteilung vom 18. Februar 2004 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Kläger heiratete am 26. März 2004 in *** eine am *** geborene deutsche Staatsangehörige. Er meldete sich zum 1. April 2004 in der von der Ehefrau gemieteten Wohnung an. Bei der Anmeldung zur Eheschließung hatte der Kläger drei Identitätsnachweise aus dem Irak vorgelegt. Das Bayerische Landeskriminalamt teilte mit Schreiben vom 8. Januar 2004 mit, dass zwar der vorgelegte Staatsangehörigkeitsausweis und das Militärdienstheft echt seien, jedoch die vorgelegte Identitätskarte eine Fälschung sei. Das Standesamt *** nahm die Eheschließung vor, weil kein Zweifel an der Identität des Klägers bestünde.

Der Kläger beantragte mit Formblattantrag vom 31. März 2004, bei der Stadt Augsburg eingegangen am 15. April 2004, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Stadt Augsburg lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. Juli 2004, dem Kläger zugestellt am 15. Juli 2004, ab. Die Stadt Augsburg legte dar, nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG könne einem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nach § 17 Abs. 5 AuslG könne aber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliege. Die beiden Verurteilungen zu Geldstrafen in Höhe von 20 Tagessät-

zen bzw. zu 50 Tagessätzen stünden der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. § 17 Abs. 5 AuslG „degradiere“ den gesetzlichen Anspruch nach § 23 Abs. 1 AuslG zur Ermessensentscheidung. Die Aufenthaltsgenehmigung sei nach § 3 Abs. 3 AuslG grundsätzlich vor der Einreise einzuholen. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise unter Anwendung von § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG sei das Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs; dieser gesetzliche Anspruch bestehe nach § 17 Abs. 5 AuslG nicht. Im Übrigen sei der Kläger nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses. Die Tatsache, dass er derzeit nicht in zumutbarer Weise einen Nationalpass erhalten könne, im Bundesgebiet bestehe derzeit keine Auslandsvertretung, ändere nichts an seiner Passpflicht.

Der Kläger erhob am 23. Juli 2004 mittels Telefax zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen die Stadt Augsburg mit dem Antrag,

1. den Bescheid der Stadt Augsburg vom 12. Juli 2004 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Kläger trug unter dem 6. September 2004 vor, er habe durch die Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erlangt, zumal er eine eheliche Lebensgemeinschaft führe. Dem stehe nicht entgegen, dass er keinen irakischen Nationalpass besitze. Er könne einen solchen zumutbar nicht erreichen, weil die Irakische Botschaft in Deutschland nicht arbeitsfähig und nicht in der Lage sei, einen Passantrag entgegenzunehmen, geschweige denn zu bearbeiten. Ein Strafverfahren gegen ihn wegen einer angeblich falschen Identitätskarte sei gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die Verurteilungen seien geringfügige Verstöße und vereinzelt. Im Übrigen stehe der Anspruch der Ehefrau auf Lebensgemeinschaft und Aufenthaltserlaubnis dem gegenüber, so dass im Einzelfall ein Ausweisungsgrund nicht angenommen werden könne. Erwägungen zum Ermessen hätten im Übrigen im Bescheid nicht stattgefunden.

Die Stadt Augsburg trat unter dem 27. September 2004 der Klage entgegen.

Unter dem 21. Dezember 2004 teilte der Kläger mit, er habe nunmehr von der Irakischen Botschaft in Deutschland einen am 15. Dezember 2004 ausgestellten irakischen Reisepass erhalten.

Die Kammer übertrug mit Beschluss vom 13. Januar 2005 den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung.

Unter dem 20. Januar 2005 beantragte der frühere Bevollmächtigte des Klägers für diesen, für den Termin am 14. Februar 2005 einen Dolmetscher für Arabisch zu laden.

Die jetzigen Bevollmächtigten des Klägers trugen unter dem 26. Januar 2005 noch vor, der Kläger habe jetzt einen irakischen Pass. Nach dem neuen Recht könne ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet nach § 39 Nr. 5 AufenthV einholen, wenn seine Abschiebung nach § 60 a AufenthG ausgesetzt sei und er auf Grund seiner Eheschließung während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben habe. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG spreche die jetzige Regelung nur noch von einem „Anspruch“, nicht aber von einem „gesetzlichen Anspruch“. Auch die vorläufigen Anwendungshinweise gingen davon aus, dass ein Anspruch in diesem Sinne auch dann gegeben sei, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorliege. Der Kläger habe grundsätzlich einen Anspruch auf Familiennachzug. Wie § 27 Abs. 3 AufenthG deutlich mache, beseitige das Vorliegen von Ausweisungsgründen nicht den Anspruch, vielmehr handele es sich hierbei um einen Versagungsgrund. Von diesem wiederum könne nach § 27 Abs. 3 letzter Satz abgesehen werden. Ungeachtet dessen wäre nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubniserteilung möglich. Angesichts der aktuellen Situation im Irak sei die Nachholung eines Visumsverfahrens derzeit nicht zumutbar. Das Ermessen sei wegen des Schutzes der Ehe und Familie auf Null reduziert. Es lägen zwar Ausweisungsgründe vor. Andererseits seien die Straftaten keine besonders schwerwiegenden Verstöße. Sie seien mit relativ geringen Geldstra-

fen geahndet worden und die Verurteilungen vom Juli 1999 und vom Oktober 2002 lägen noch länger zurück. Wie § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestimme, könne vom Versagungsgrund des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes nach Ermessen abgesehen werden. Bei der Ermessensausübung seien das Gewicht des Schutzes der Ehe und Familie und die privaten Belange einerseits gegen die öffentlichen Belange andererseits abzuwägen. Die Abwägung könne zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen. Wenn keine schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlägen, habe der Schutz der Ehe und Familie Vorrang.

Am 14. Februar 2005 wurde mündlich verhandelt. Ergänzend wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, den übrigen Inhalt der Gerichtakten und den Inhalt der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 12. Juli 2004 durch die Beklagte ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Da es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, ist maßgebend die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Anzuwenden ist daher das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann von der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden. Vor Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind jedoch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 AufenthG zu beurteilen. Für längerfristige Aufenthalte wie dem hier begehrten ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Das Bundesministerium des Inneren wird in § 99 Abs. 1 Nr. 2

ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Aufenthaltstitel nach der Einreise eingeholt werden kann. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, dass der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen kann, kann ihm nicht mehr mit Erfolg entgegengehalten werden, dass er nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist ist (siehe § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), weil insoweit die Regelungen der §§ 39 ff. AufenthV die spezielleren sind.

Nach § 39 Nr. 5 AufenthV kann ein Ausländer über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn seine Abschiebung nach § 60 a AufenthG ausgesetzt ist und er u.a. auf Grund einer Eheschließung während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Eheschließung im Bundesgebiet nach § 55 Abs. 1 AuslG geduldet. Diese Aussetzung der Abschiebung gilt nach § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fort. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger mit seiner deutschen Ehefrau nicht in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so dass dem Grundsatz nach ein Anspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 AufenthG bestehen könnte. Diesem Anspruch könnte jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegenstehen; nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Der Kläger wurde zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten mit Geldstrafe belegt. Nach der Rechtsprechung zu § 46 Nr. 2 AuslG ist eine vorsätzlich begangene Straftat grundsätzlich kein geringfügiger Rechtsverstoß, es sei denn, das Strafverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt (vgl. BVerwG vom 24.9.1996, BVerwGE 102, 63; BayVGH vom 5.6.2002 Az.: 24 ZB 01.1799). Es ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Begriff des Ausweisungsgrundes anders ausgelegt werden sollte. Im hier zu beurteilenden Einzelfall kommt noch hinzu, dass der Kläger wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen auferlegt bekam, so dass jedenfalls von der Art der Straftat nicht mehr von einem „geringfügigen“ Verstoß gesprochen werden kann und dass zwei Verurteilungen, davon eine wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung vorliegen, also auch kein vereinzelter Verstoß im Sinne von § 55 Abs. 2

Nr. 2 AufenthG zu bejahen ist. Die Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 17 Abs. 5 AuslG und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DVAuslG, eine Ermessensreduzierung auf Null sei kein „gesetzlicher Anspruch“ im Sinne der Vorschrift (vgl. BVerwG vom 18.6.1996, BVerwGE 101, 265; vom 17.3.2004, NVwZ-RR 2004, 687), hinsichtlich des Aufenthaltsgesetzes noch anwendbar ist, kann hier dahingestellt bleiben; denn § 5 Abs. 1 AufenthG ist systematisch anders aufgebaut als § 17 Abs. 5 AuslG. Während nach dieser Vorschrift immer beim Vorliegen eines Ausweisungsgrundes eine Ermessensentscheidung eröffnet war und nach der zitierten Rechtsprechung somit bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes kein gesetzlicher Anspruch mehr bestand, eröffnet § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Ermessensentscheidung, wenn „§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG“ gegeben ist. Diese Vorschrift ist jedoch ein Regelausschlussgrund; im Regelfalle ist ein „Anspruch“ ausgeschlossen und es kann nur noch nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Liegt jedoch ein Ausnahmefall im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG vor, so ist der „Anspruch“ nicht ausgeschlossen, so dass im Ausnahmefall ein Anspruch nach § 39 AufenthV besteht. Die Frage, ob ein Regel- oder ein Ausnahmefall vorliegt, ist eine gebundene Entscheidung, die vom Gericht in vollem Umfang nachgeprüft werden kann; die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung (und damit auch die Frage einer Ermessensreduzierung auf Null) ist damit insoweit nicht gegeben.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist hinsichtlich der verurteilten Straftaten des Klägers ein Ausnahmefall im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG gegeben. Regelfälle sind solche, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheiden. Den Gegensatz bilden Ausnahmefälle. Diese sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Versagung der Aufenthaltserlaubnis höher-rangiges Recht entgegensteht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist (vgl. BVerwG vom 27.8.1996, BVerwGE 102, 12; vom 26.3.1999, InfAuslR 1999, 332). Dabei ist die zu § 47 AuslG entwickelte Kurzformel von den „täter- und tatbezogenen Besonderheiten“ zu eng, denn da es

hinsichtlich der Entscheidung Regel- oder Ausnahmefall maßgeblich auf die Abwägung des Gewichts der gesetzlichen Regel ankommt, muss auch die Art des behaupteten Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Wertung von Art. 6 Abs. 1 GG in die Entscheidung einfließen. Andererseits würde eine Auslegung dergestalt, ein Ausnahmefall wäre immer dann gegeben, wenn der vorliegende Ausweisungsgrund für eine Ausweisung tatsächlich nicht ausreichen würde, dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht; denn im Fall des Familiennachzugs entscheidet die Frage Regel- oder Ausnahmefall nicht darüber, ob beim Vorliegen eines bestimmten Ausweisungsgrundes versagt werden muss, sondern darüber, ob versagt werden kann. Unter Berücksichtigung der Art und Höhe der Geldstrafen, der gegebenen ehelichen Lebensgemeinschaft und der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG kommt das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass hier ein Ausnahmefall zu bejahen ist. Zwar ist insbesondere die im Jahr 2002 geahndete Straftat des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ausländerrechtlich von erheblichem Gewicht. Andererseits wurde die Tat „nur“ mit einer Geldstrafe zu 50 Tagessätzen belegt. Die im Jahr 1998 geahndete Straftat des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung (nicht, wie im Bescheid auf S. 2 angegeben, wegen Bedrohung) führte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen. Nimmt man neben der geringen Höhe der Geldstrafen-Tagessätze auch noch die zeitliche Komponente, so wiegt die Art der Straftaten im Verhältnis zu den übrigen, zu Gunsten des Klägers genannten Gründen, weniger schwer.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 AufenthG zusätzlich in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird. Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatte der Kläger keinen irakischen Pass. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob wegen der Besonderheiten zum Zeitpunkt der Eheschließung (wegen Inaktivität der irakischen Auslandsvertretungen konnte der Kläger keinen Pass erhalten) ein Ausnahmefall im Sinne von § 5 AufenthG bereits zur Eheschließung vorgelegen hatte; denn jedenfalls ist hier eine zusätzliche Besonderheit darin gegeben, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung einen irakischen Reisepass hatte, und jedenfalls bei einer Gesamtbetrachtung eine atypische Fallgestaltung und damit ein Ausnahmefall im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG gegeben ist. Da in beiden Fällen der Regelausschlussgrund des

§ 5 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegt, besteht ein Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die er nach § 39 Nr. 5 AufenthV im Bundesgebiet einholen kann.

Obwohl es für die Entscheidung nicht mehr darauf ankommt, besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG dem Anschein nach systematisch wenig durchdacht und verfassungsrechtlich bedenklich ist. Denn wenn die Durchführung des Visumverfahrens nicht zumutbar ist, ist es nicht ganz verständlich, dass dann die Ausländerbehörde im Wege einer Ermessensentscheidung trotzdem auf der Nachholung des Visumverfahrens bestehen kann; ist die Nachholung des Visumverfahrens zumutbar, ist andererseits nicht verständlich, dass die Ausländerbehörde befugt sein soll, im Wege einer Ermessensentscheidung die Auslandsvertretungen im Fall von deren alleiniger Zuständigkeit von ihrer Entscheidungsbefugnis ausschließen zu können. Das kann nicht richtig sein. Von der Systematik her wäre es sachgerechter, die Frage der Zumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens im Rahmen des § 5 Abs. 1 AufenthG bei der Frage Regel- oder Ausnahmefall zu beurteilen. Bis die Frage obergerichtlich entschieden ist, sollten die Ausländerbehörden jedoch stets eine Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vornehmen, weil sonst das Risiko besteht, dass Ermessen nicht ausgeübt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Anordnung ihrer vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO. Die Dolmetscherkosten wurden in Anwendung von § 155 Abs. 4 VwGO dem Kläger auferlegt, weil die Anforderungen eines Dolmetschers für die arabische Sprache nicht dem Interesse des Klägers entsprach. Das Gericht lässt es dabei dahingestellt, ob ein Verschulden des Klägers vorliegt, weil er seinen früheren Bevollmächtigten nicht entsprechend informiert hat, oder ob ein dem Kläger zuzurechnendes Verschulden des früheren Bevollmächtigten vorliegt, weil er den Kläger nicht entsprechend gefragt hatte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechts-

anwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Philipp

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Wert des Streitgegenstandes wurde nach § 52 Abs. 2 GKG festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Philipp